

Freikirchen in Österreich 1030 Wien, Krummgasse 7/4

An das Präsidium des Nationalrates sowie
an das Bundeskanzleramt - Kultusamt

Stellungnahme zur Neufassung des Islamgesetzes

Grundsätzlich begrüßen die Freikirchen in Österreich die Bemühungen zu einer Neufassung des Islamgesetzes. In Anbetracht der bedrohlichen Entwicklung in der islamischen Welt erscheint dieser Versuch gegenwärtig umso mutiger. Aus dem Entwurf lässt sich eine gutgemeinte, teils vorbeugende Absicht zur Stabilisierung des sozialen Friedens erkennen. Dieser Entwurf verletzt aber den Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Freikirchen in Österreich haben daher massive Sorge, dass dieser Entwurf sein vermeintliches Ziel verfehlt. Er könnte sogar unnötigerweise dazu beitragen, den Frieden in der österreichischen Gesellschaft noch mehr zu gefährden.

Begründung:

Wesentliche Aspekte bleiben in dem Entwurf ungeklärt und verschwommen. In jeder Unklarheit steckt das Potential von zukünftigen Konflikten. Der Gesetzgeber sollte jedoch danach trachten, dieses unnötige Spannungsfeld zu vermeiden. Nicht zuletzt sollte es auch unseren muslimischen Mitbürgern, die laut eigener Aussage derzeit unter einem Generalverdacht leiden, erspart bleiben.

Zunächst unsere Hauptsorge:

Die Novelle geht zu wenig auf das eigentliche Profil islamischer Glaubensgemeinschaften ein. Die von dem Gesetzesentwurf Betroffenen sind somit nicht klar erfassbar.

a) Wer ist das eigentliche Gegenüber? Um wen geht es konkret?

In dem Entwurf werden beispielsweise bedeutende islamische Glaubensrichtungen gar nicht erwähnt. Wenn es um die Frage geht, welche Vereinigung denn wie vertreten sein soll, wird in der Öffentlichkeit viel Unmut spürbar. Auch können bisherige Vereine islamischer Prägung mit vorwiegend politischen Zielen nicht einfach in Kultusgemeinden umgewandelt werden. Dies alles provoziert künftige Spannungsfelder.

b) Welche Lehre wird vertreten? Um welche Lehre(n) und politischen Ziele geht es konkret?

Eine Religionsgemeinschaft, deren Glaubensgrundlage für Außenstehende unantastbar und verschwommen bleibt, läuft unweigerlich Gefahr, unter Generalverdacht gestellt zu werden. Diese Unterstellung wünschen wir keinem unserer Mitbürger und Mitbürgerinnen. Den Schlüssel zur Abhilfe haben zweifelsohne die Religionsgemeinschaften selbst in der Hand, indem sie ihre Lehre und besonders jene Themen, die in unserer Gesellschaft Anlass für Besorgnis erregen, klar und offen darlegen!

Unbegründeten Verdachtsmomenten könnte ganz leicht, ohne jeglichen Eingriff des Staates und ohne kostspielige Mechanismen (Finanzflusskontrolle etc.) begegnet werden, indem sich Religionsgemeinschaften einfach selbst öffentlich in einer Charta von bösen Unterstellungen (Befürwortung der Scharia usw.) klar distanzieren. Selbst in der Marktwirtschaft funktionieren derartige Mechanismen samt neutralen Kontrollinstanzen anhand von Gütesiegeln völlig reibungslos.

Wir wollen davon ausgehen, dass der Islam sich intern einig ist, was er eigentlich lehrt. Wenn nicht, dann wäre "Islam" nur eine leere Worthülse, die juristisch nicht fassbar wäre, und Gefahr läuft, zur Projektionsfläche völlig beliebiger Ansichten missbraucht zu werden.

Was die Lehre betrifft, hat hierin vermutlich schon das Islamgesetz von 1912 deutliche Mängel. Es stellt sich die Frage, ob es etwa schon damals um die erstmalige Anerkennung einer Religionsgemeinschaft ging, die letztlich laut ihrer eigenen Lehre nicht bloß Religionsgemeinschaft, sondern auch politischer Staat mit eigenem Rechtsvollzug sein will?

Auch wenn die Lehre grundsätzlich zur inneren Angelegenheit einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gehört, sollte der Staat zumindest dort sorgsam auf die Lehre und deren Vermittlung (Religionsunterricht usw.) achten, wo seine eigene Rechtsstaatlichkeit bedroht werden könnte.

Wir wollen dem Gesetzgeber daher raten, in Anbetracht großer demographischer Umwälzungen und Spannungen, zumindest auf eine klare Offenlegung der in ihrer Lehre verankerten politischen Ziele seiner Kirchen und Religionsgemeinschaften zu achten.

Es kann nicht im Interesse des Staates liegen, Religionsgemeinschaften anzuerkennen, die schon im Keim ihrer Lehre die Vernichtung des derzeitigen Staatsgebildes tragen. Es wäre zumindest leichter zu erkennen, wohin die Reise gehen würde, wenn man nur die nötigen Mittel und die demographischen Mehrheiten hätte. Um die guten von den bösen Geistern zu unterscheiden, ist dabei besonders auf die Stellung zu Scharia, Dschihad, Staat und Familienrecht zu achten.

Es gibt leider auf dem ganzen Erdball kaum ein islamisch regiertes Land, in dem Christen volle Toleranz genießen und ein Religionswechsel vom Islam in aller Freiheit möglich ist. In vielen islamischen Ländern leben Christen vielmehr unter ständiger Lebensgefahr. Um einen unberechtigten Generalverdacht zu unterbinden, wäre es daher hierzulande für viele Moslems sogar wünschenswert und keinesfalls absurd, wenn der Gesetzgeber auch ausdrücklich auf die Darlegung der Lehre achtet. Schließlich muss bei einer Anerkennung klar sein, mit wem man es zu tun hat.

Deutliche Festlegungen in aller Öffentlichkeit würden schnell Klarheit schaffen.

Wie bei allen anderen Kirchen und Religionsgesellschaften müssen daher alle verbindlichen Glaubensgrundlagen selbstverständlich in Deutsch vorliegen.

Wir kennen in unseren Reihen viele Glaubensgenossen, die aus freien Stücken vom Islam zum Christentum konvertiert sind. Sie haben Schweres miterlebt. Auch in unserem Land plagt sie mittlerweile Angst vor Verfolgung und ihre Gesichter müssen auf Fotos ständig unkenntlich gemacht werden. Für sie erwarten wir, dass der Gesetzgeber darauf achtet, dass sich jede Religionsgemeinschaft, die in unserem Land anerkannt werden will, ausdrücklich von Verfolgung und Tötung „Abtrünniger“ distanziert. Dies ist zumindest dort unerlässlich, wo in der öffentlichen Meinung Heilige Bücher und Schriften dieser Religionsgemeinschaften das (vermeintliche?) genaue Gegenteil vermitteln. Nur so kann ein Generalverdacht abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden.

Noch kurz einige weitere Hinweise:

§ 3.(5) Wird eine islamische Religionsgesellschaft unter Auflösung eines Vereines, der der Unterstützung des betreffenden religiösen Bekenntnisses dient, neu gebildet, so ist abgabenrechtlich von einem bloßen Wechsel der Rechtsform und weiterem Fortbestehen ein und desselben Steuerpflichtigen (Rechtsträgers) auszugehen.

Diesen Aspekt befürworten wir ausdrücklich, weil er endlich für alle Kirchen und Religionsgemeinschaften Klarheit schaffen würde, wie in einem solchen Fall abgabenrechtlich vorzugehen ist.

Einige Auflagen des Gesetzgebers wirken diskriminierend und kommen einer Ungleichbehandlung gleich. Dies wollen wir als Christen nicht zulassen. Hier kurz einige Beispiele:

§ 4. (1) Eine Islamische Religionsgesellschaft bedarf für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz eines gesicherten dauerhaften Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit. Der gesicherte dauerhafte Bestand ist gegeben, wenn der Antragsteller eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft ist und über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügt.

Diese Auflage, die auch Antragsteller nach dem Bekenntnisgemeinschaftsgesetz betrifft, stellt gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften eine verfassungswidrige Diskriminierung dar und steht obendrein im Widerspruch zu Art. 9 Abs 1 EMRK.

§ 6. (2) Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen.

Auch diese Maßnahme wirkt gegenüber allen anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften diskriminierend und könnte in der Praxis ohnehin leicht umgangen werden.

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Entwurf trägt das Potential in sich, die Falschen zu verdächtigen und gesellschaftliche Konflikte zu fördern. Die Freikirchen in Österreich stehen diesem Entwurf daher ablehnend gegenüber und befürworten eine Neubearbeitung des Islamgesetzes, aber auch des Bekenntnisgemeinschaftsgesetzes. Diese, für den Gesetzgeber wahrlich nicht einfache Aufgabe, sollte unter Einbeziehung aller Beteiligten ohne Hast vorangetrieben werden.

Es muss dabei juristisch klarer überprüfbar und unterscheidbar werden, welche Religionsgemeinschaften unter dem Schutz unseres Rechtsstaates stehen dürfen und welche diesen gefährden. Schutz vor einem Generalverdacht gilt selbstverständlich den vielen friedensamen moslemischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen sowie deren Institutionen. Genauso selbstverständlich muss er aber auch jenen gewährleistet werden, die extremen Bedrohungen ausgesetzt sind, weil sie zum Christentum konvertiert sind.